



Protokollauszug vom

22. Mai 2017

GGR-Nr. 2017.31

Umsetzung der Motion betreffend einheitliche Zuständigkeit bei Einbürgerungen: 12. Nachtrag zur Gemeindeordnung; 6. Nachtrag zur Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Winterthur; 3. Nachtrag zur Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates; 5. Nachtrag zum Entschädigungsreglement

Der Grosse Gemeinderat hat an seiner Sitzung
vom 22. Mai 2017 mit 32:24 Stimmen beschlossen:

1. Im Rahmen der Umsetzung der Motion betreffend einheitliche Zuständigkeit bei Einbürgerungen (GGR-Nr. 2014.89) werden die folgenden vier Erlasse geändert:

A. Änderung der Gemeindeordnung vom 26. November 1989

Die Gemeindeordnung vom 26. November 1989 wird unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeinde mit einem 12. Nachtrag wie folgt geändert:

Dritter Teil: Der Grosse Gemeinderat

C. Büro und Kommissionen

§ 29 Grundsätzliches

¹ (unverändert)

² (aufgehoben)

Elfter Teil: Die bürgerlichen Angelegenheiten

§ 73 Allgemeines

¹ Die bürgerlichen Angelegenheiten werden in der Stadt Winterthur durch den Stadtrat besorgt. Der Stadtrat ist insbesondere zuständig für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts sowie die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht.

² (unverändert).

§ 74 Grosser Gemeinderat

¹ (unverändert)

² (aufgehoben)

³ (aufgehoben)

⁴ (unverändert)

§ 75 Stadtrat (aufgehoben)

§ 76 Ausschluss des Referendums (aufgehoben)

B. Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Winterthur

Die Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Winterthur vom 30.3.1992 wird mit einem 6. Nachtrag wie folgt geändert:

I. Allgemeines

Art. 2 Zuständigkeit

¹ (aufgehoben)

² Der Stadtrat entscheidet über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizer Bürger und Bürgerinnen sowie an Ausländer und Ausländerinnen im ordentlichen Einbürgerungsverfahren.

³ (unverändert)

III. Einbürgerung von Ausländern und Ausländerinnen

Art. 4 Voraussetzungen

Für die ordentliche Einbürgerung hat die im Ausland geborene gesuchstellende Person zusätzlich zu den vom Bund und Kanton gestellten Bedingungen nachfolgende Voraussetzungen zu erfüllen. Vorbehalten bleiben Fälle von im Ausland geborenen gesuchstellenden Personen zwischen 16 und 25 Jahren, welche nach kantonalem Recht einen bedingten Anspruch auf Einbürgerung aufweisen.

(Lit. a. bis d. unverändert)

Art. 5 Verfahren

¹ Die Stadtkanzlei lädt die im Ausland geborenen gesuchstellenden Personen (mit Ausnahme der 16- bis 25-jährigen, welche nach kantonalem Recht einen bedingten Rechtsanspruch auf Einbürgerung aufweisen) zu einer persönlichen Besprechung ein, in welcher diesen das weitere Vorgehen erläutert wird. Die Stadtkanzlei kann durch Einholen weiterer Berichte oder durch Anhören von Auskunftspersonen die Akten ergänzen.

^{1a.} Gesuchstellende Personen haben über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz, dem Kanton Zürich und der Stadt Winterthur zu verfügen. Zum Nachweis der geforderten Kenntnisse haben Personen ab dem vollendeten 16. Altersjahr einen schriftlichen Test abzulegen.

^{1b.} Der Test wird von einem anerkannten Bildungsinstitut durchgeführt und kann maximal einmal wiederholt werden. Die Kosten des Tests sind durch die gesuchstellenden Personen zu tragen. Die Stadtkanzlei wird ermächtigt, die Zusammenarbeit mit dem Bildungsinstitut vertraglich zu regeln. Die Zusammenarbeit wird von der Stadtkanzlei jährlich evaluiert.

² Anschliessend beschliesst der Stadtrat über die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht.

(Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.)

C. Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderats

Die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderats vom 1.3.2010 wird mit einem 3. Nachtrag wie folgt geändert:

I. Abschnitt / Ratsorganisation

Art. 8 Ständige Kommissionen

¹ (Ziff. 3 aufgehoben)

(Abs. 2 und 3 unverändert)

VI. Abschnitt / Bürgerrechtsgeschäfte

(Art. 85 bis 88 werden aufgehoben)

D. Reglement über die Entschädigung an Behördenmitglieder

Das Reglement über die Entschädigung an Behördenmitglieder vom 27.3.2006 wird mit einem 5. Nachtrag wie folgt geändert:

2. Besondere Bestimmungen

2.1. Grosser Gemeinderat

§ 9 Protokollführung

¹ (unverändert)

² Für die Protokollführung in den Kommissionen des Grossen Gemeinderates und der Ratsleitung beträgt die Entschädigung Fr. 120.-- pro angebrochene Stunde.

³ Für die Protokollführung in der Interfraktionellen Konferenz beträgt die Entschädigung Fr. 60.-- pro angebrochene Stunde.

2. Die Nachträge gemäss Ziff. 1 A. bis D. treten vorbehältlich der Genehmigung der Änderungen gemäss 1.A. durch die Gemeinde und den Regierungsrat auf den 14. Mai 2018 in Kraft.

3. Die erheblich erklärte Motion betreffend einheitliche Zuständigkeit bei Einbürgerungen (GGR-Nr. 2014.89) wird als erledigt abgeschrieben.

Für den Grossen Gemeinderat
Der Ratsschreiber:



M. Bernhard

Mitteilung an:

- Dept. Kulturelles und Dienste, Stadtkanzlei, Bezirksrat.